

Fallbesprechung zur Vorlesung Öffentliches Recht II

Sommersemester 2001

Grundrechte

In der zweiten Hälfte des Semesters werden die einzelnen Grundrechte im Mittelpunkt stehen. Der folgende Terminplan dient wieder als grobe Orientierung. Es kann immer wieder vorkommen, dass einzelne Fälle mehr oder weniger Zeit beanspruchen. Die Lektüreempfehlungen sollen den Teilnehmer/innen die Vor- und Nachbereitung erleichtern. Zwar sind diese Empfehlungen nicht verbindlich. Ohne eine gründliche Vor- und Nachbereitung ist die Teilnahme an der Veranstaltung aber sinnlos. Wenn Sie sich daher nicht an meine Empfehlungen halten wollen, sollten Sie unbedingt andere Quellen zum jeweiligen Thema heranziehen.

Datum	Thema
8.6.01 Übungsraum 10 Alte Archäologie	<i>Probeklausur zum Staatsorganisationsrecht¹</i>
11.6.2001	<i>Die Verfassungsbeschwerde/Allgemeine Handlungsfreiheit</i> Zur Nachbereitung: <i>Schlaich</i> , Rn. 186-249, <i>Sachs-Murswiek</i> , Art. 2 GG, Rn. 1-58 Zur Vorbereitung: <i>Schlaich</i> , Rn. 450-460, <i>Pieroth/Schlink</i> , §§ 12,14-16; v. Münch/Kunig-Mager, Art. 4 GG
15.6.01 Übungsraum 10 Alte Archäologie	<i>Besprechung der Probeklausur zum Staatsorganisationsrecht</i>
18.6.2001	<i>Die konkrete Normenkontrolle/Bekenntnisfreiheit</i> Zur Nachbereitung: <i>Böckenförde</i> , NJW 2001, S. 723 ff.; <i>Halfmann</i> , NVwZ 2000, S. 862; <i>Langenfeld</i> , RdJB 2000, S. 303; <i>Bader</i> , VBIBW . 98, S. 361; <i>Rux</i> , Der Staat 1996, S. 523 Zur Vorbereitung: <i>Pieroth/Schlink</i> , §§ 13, 17-18, <i>Schlaich</i> , Rn. 126-156
25.6.2001	<i>Einstweiliger Rechtsschutz/Meinungs- und Versammlungsfreiheit</i> Zur Nachbereitung: <i>Sachs-Bethge</i> , Art. 5 GG, Rn. 22-50; v.Münch/Kunig-Wendt, Art. 5 GG, Rn. 1-21; aktuelle Rechtsprechung des BVerfGE (via Internet) Zur Vorbereitung: <i>Pieroth/Schlink</i> , §§ 21, 23
27.2.001	<i>Berufsfreiheit/Eigentumsfreiheit</i> Zur Nachbereitung: <i>Breuer</i> , HdBStR § 147 Zur Vorbereitung: <i>Pieroth/Schlink</i> , § 11

¹ Die Klausur sollte zwar unter „Prüfungsbedingungen“ geschrieben werden. Wer an diesem Termin verhindert ist, kann sich den Text aber über Internet laden und seine Lösung bis zum folgenden Montag, 11.6.01 bei mir am Lehrstuhl abliefern.

Datum	Thema
9.7.2001	<i>Der Gleichheitsgrundsatz</i> Zur Nachbereitung: <i>Pieroth/Schlink</i> und <i>Degenhart</i> komplett!
16.7.2001	<i>Exkursion zum BGH und BVerfG nach Karlsruhe</i> An diesem Tag werden wir gemeinsam nach Karlsruhe fahren. Vormittags können wir an einer mündlichen Verhandlung des 2. Strafsenates des BGH teilnehmen und das Gebäude des BGH besichtigen. Am Nachmittag werden wir dann das Bundesverfassungsgericht besichtigen und die Gelegenheit haben, uns mit der Richterin am BVerfG Frau Dr. Haas zu unterhalten. Details erfahren Sie in der Fallbesprechung. Verbindliche Anmeldung bis zum 31. Mai 2001!
20.7.01 Übungsraum 10 Alte Archäologie	<i>Probeklausur zu den Grundrechten¹</i>
27.7.01 Übungsraum 10 Alte Archäologie	<i>Besprechung der Probeklausur zu den Grundrechten</i> An diesem Termin können auch allgemeine Fragen zum Aufbau juristischer Hausarbeiten gestellt werden. ²

Fall 6: Das Recht auf Rausch

Als K von einem Freund, der gerade eine ungewöhnlich große Menge Haschisch in besonders guter Qualität geliefert bekommen hat, das Angebot bekommt, einen Teil der Ware abzunehmen, ergreift er die Gelegenheit beim Schopfe und sichert sich gleich 500 g, die er in den folgenden Monaten nach und nach verbraucht. Andere illegale Drogen konsumiert er in dieser Zeit nicht. Dummerweise fliegt K`s Freund einige Zeit später auf. Obwohl K nicht vorbestraft ist, wird er wegen des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu einer empfindlich hohen Geldstrafe verurteilt.³

K legt sofort Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Zur Begründung führt er in dem von ihm eigenhändig unterschriebenen und per Fax an das BVerfG geschickten Schriftsatz an, dass das Urteil

² Fragen, die sich auf die Ferienhausarbeit beziehen, werden dabei selbstverständlich nicht beantwortet!

³ § 29 BtMG: „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, (...)

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

§ 31a BtMG: „(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. (...“

einen verfassungswidrigen Eingriff in seine Grundrechte darstelle: Auf der einen Seite habe jeder ein „Recht auf Rausch“ und könne selbst entscheiden, wie dieser Zustand hergestellt werden soll. Auf der anderen Seite werde der Erwerb von Alkohol oder Nikotin nicht bestraft, obwohl diese Substanzen aus medizinischer Sicht wesentlich gefährlicher für den menschlichen Organismus seien, als das in Haschisch enthaltene THC. Der Erwerb von Haschisch zum Eigengebrauch müsse daher straflos bleiben.

Wie wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden?

Fall 7: Die Kippa

Im Land A wird ein Gesetz über die „Kleiderordnung im Öffentlichen Dienst“ (KÖDG) erlassen, nach dem es allen Beschäftigten des Landes untersagt wird, sich im Dienst auf eine solche Art und Weise zu kleiden, dass ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen deutlich werden.

B ist Lehrer an einer Grundschule im Land A. Seitdem er zum Judentum übergetreten ist, kommt er nur noch mit einer Kippa⁴ in die Schule. Außerdem lässt er sich Bart und Schläfenlocken wachsen. Als er unter Berufung auf das KÖDG dazu aufgefordert wird, die Kippa im Unterricht abzulegen und zumindest seine Schläfenlocken abzurasierern, legt er Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Er macht geltend, dass er sich durch seinen Glauben verpflichtet fühle, seinem Herrgott und Schöpfer niemals ohne Kopfbedeckung zu begegnen und seine Haare möglichst nicht zu schneiden.

Das Verwaltungsgericht hat erhebliche Zweifel in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des KÖDG. Auf der anderen Seite hält es aber auch die Argumentation der Schulbehörden für vertretbar, die darauf verweisen, dass es B als Grundschullehrer mit Kindern im Alter zwischen 6 und 11 Jahren zu tun habe, die besonders leicht beeinflussbar seien. Aufgrund der Verpflichtung des Staates, sich in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung strikt neutral zu verhalten, müsse B sich daher größte Zurückhaltung auferlegen. Auch sei zu befürchten, dass sein Beispiel Schule machen könnte und streng-religiöse Eltern ihre Kinder gegen deren Willen dazu zwingen würden, sich in der Schule den Geboten ihres Glaubens entsprechend zu kleiden, obwohl diese Kinder dadurch sozial ausgegrenzt würden.

Das Verwaltungsgericht bittet um ein Rechtsgutachten zur Vorbereitung seiner Entscheidung.

Fall 8: Die NDAF marschiert

Die National-demokratische Arbeitsfront (NDAF) tritt seit vielen Jahren zu den Wahlen im Bund und den meisten Ländern an. Obwohl sie dabei regelmäßig an der 5-Prozent-Hürde scheitert, kann sie von den Mitteln aus der Parteienfinanzierung einen einigermaßen umfangreichen Apparat unterhalten. Nach den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden wurde die NDAF seit einigen Jahren von extrem gewaltbereiten Rechtsextremisten unterwandert, die einen immer größeren Anteil der Parteifunktionäre stellen und das System der innerparteilichen Willensbildung auf den Kopf gestellt haben. Die Bundesregierung und der Bundestag haben daraufhin einen Antrag auf Verbot der NDAF beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Während das Verbotsverfahren noch läuft meldet der Vorstand des Landesverbandes X der NDAF für den 1. Mai eine Demonstration mit anschließender Kundgebung in der Landeshauptstadt L an. Diese Veranstaltung wird von den zuständigen Behörden untersagt. Zugleich ergeht ein sofort vollziehbares Verbot für sämtliche Ersatzveranstaltungen im Stadtgebiet von L. Zur Begründung verweisen die Behörden zum einen auf den Hauptredner, der in der Vergangenheit mehrfach rechtskräftig verurteilt worden sei, weil er behauptet hatte, die in den Konzentrationslagern gefundenen Toten seien Opfer alliierter Bombenangriffe gewesen; Gaskammern habe es jedoch nie gegeben. Unabhängig davon würde eine Demonstration der

⁴ Das ist eine kleine runde Kappe, die von gläubigen Juden auf dem Hinterkopf getragen wird.

NDAF an diesem Tag von der Öffentlichkeit als besondere Provokation empfunden. Auch sei mit Gegendemonstrationen zu rechnen, so dass es wahrscheinlich doch zu gewalttätige Auseinandersetzungen kommen werde.

Nachdem die Anträge der NDAF, die Veranstaltungen doch zuzulassen, vor den Verwaltungsgerichten gescheitert sind, will diese das Bundesverfassungsgericht anrufen. Wird ein Antrag (welcher?) erfolgreich sein?

Fall 9: Streit um die Domain

Der Bundestag hat ein „Domain-Gesetz“ verabschiedet. Danach soll auch im Internet der Grundsatz der Firmenwahrheit und Firmenklarheit gelten. Konkret bedeutet das, dass Domain-Namen, die mit einem existierenden Firmennamen identisch sind, nur an den Inhaber des Namensrechtes vergeben werden dürfen, also etwa „www.daimler.de“ an die Daimler-Chrysler AG. Dasselbe soll für öffentliche Einrichtungen und andere Institutionen gelten. Sofern die entsprechenden Domainnamen bereits zugunsten Dritter vergeben, aber noch nicht tatsächlich genutzt sind, sollen die Unternehmen bzw. Institutionen das Recht bekommen, die Rechte gegen die Zahlung der üblichen Registrierungsgebühren und eines Aufschlags von 100 DM für den Verwaltungsaufwand des bisherigen Rechtsinhabers abzulösen.

Nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird das Gesetz vom Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet. P, die zwar vor allem als Ingenieurin für ein Großunternehmen tätig ist, sich aber auch über 200 Domains hat eintragen lassen und diese nun Firmen mit dem entsprechenden Namen anbietet, hält das neue Gesetz für einen unzulässigen Eingriff in ihre Grundrechte. Schließlich hatte sie in der Vergangenheit auf diese Weise zusätzliche Einnahmen von bis 5.000 DM pro Jahr, die nun wegfallen würden. Was meinen Sie?

Fall 10: Die Quote

Im Land L wird ein Gesetz zur Chancengleichheit von Frauen und Männern verabschiedet, mit dem unter anderem die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes geändert werden. Zwar sieht § a Abs. 5 S. 1 LBG danach auch weiterhin vor, dass Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen sind. Gemäß S. 2 der Bestimmung sollen jedoch Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung solange bevorzugt befördert werden, wie im Bereich der für die Beförderung zuständigen Behörde im jeweiligen Beförderungsamt der Laufbahn der Anteil von Frauen unter 50 % liegt. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn überwiegende Gründe für die Beförderung eines Mitbewerbers sprechen.

Der schwerbehinderte Realschullehrer M hat sich um die Stelle eines Realschulkonrektors in der Gemeinde G beworben. Am letzten Tag vor den Sommerferien wird ihm mitgeteilt, dass seine Bewerbung leider nicht habe berücksichtigt werden können. Auf Nachfrage teilt ihm die zuständige Behörde mit, dass man aufgrund von § a Abs. 5 S. 2 LBG die Mitbewerberin F befördert habe. M will das nicht hinnehmen. Er verweist darauf, dass er aufgrund seines höheren Dienstalters besser qualifiziert sei. Unabhängig davon sei es verfassungswidrig, bei der Entscheidung über die Beförderung an das Geschlecht anzuknüpfen. Er macht geltend, dass er nach der bisher geltenden Praxis aufgrund seiner besonderen sozialen Situation selbst bei gleicher Qualifikation anstelle F's befördert worden wäre.

Ist § a Abs. 5 S. 2 LBG mit den Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes vereinbar?